

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2022/2023

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 24.02.2022 in Verbindung mit dem Änderungsbeschluss der Gemeindevertretung (Vorlage Nr. S-HAFI/844/22-Nt) vom 30.06.2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022/2023 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
<u>EUR</u>				
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	2.480.400 (2022) 2.441.400 (2023)	27.000 27.000	0 0	2.507.400 (2022) 2.468.400 (2023)
ordentliche Aufwendungen	2.611.900 (2022) 2.330.400 (2023)	31.300 32.300	0 0	2.643.200 (2022) 2.362.700 (2023)
außerordentliche Erträge	90.000 (2022) 0 (2023)	0 0	0 0	90.000 (2022) 0 (2023)
außerordentliche Aufwendungen	52.100 (2022) 0 (2023)	0 0	0 0	52.100 (2022) 0 (2023)
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	2.744.500 (2022) 2.519.100 (2023)	507.000 27.000	0 0	3.251.500 (2022) 2.546.100 (2023)
die Auszahlungen	2.939.900 (2022) 2.379.200 (2023)	427.000 48.000	0 0	3.366.900 (2022) 2.427.200 (2023)
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.394.900 (2022) 2.357.100 (2023)	27.000 27.000	0 0	2.421.900 (2022) 2.384.100 (2023)
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.485.800 (2022) 2.195.400 (2023)	27.000 28.000	0 0	2.512.800 (2022) 2.223.400 (2023)
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	349.600 (2022) 162.000 (2023)	0 0	0 0	349.600 (2022) 162.000 (2023)
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	433.000 (2022) 162.600 (2023)	400.000 0	0 0	833.000 (2022) 162.600 (2023)
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 (2022) 0 (2023)	480.000 0	0 0	480.000 (2022) 0 (2023)
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	21.100 (2022) 21.200 (2023)	0 20.000	0 0	21.100 (2022) 41.200 (2023)
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 (2022) 0 (2023)	0 0	0 0	0 (2022) 0 (2023)
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 (2022) 0 (2023)	0 0	0 0	0 (2022) 0 (2023)

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden i.H.v. 480.000 Euro für das Jahr 2022 festgesetzt. Für das Jahr 2023 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 5.000 Euro auf 5.000 Euro (2022 und 2023) festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von bisher 1.000 Euro auf 1.000 Euro (2022 und 2023) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 5.000 Euro auf 5.000 Euro (2022 und 2023) festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 5.000 € (2022 und 2023) entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrags von bisher 200.000 Euro auf 250.000 Euro (2022 und 2023) und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 100.000 Euro auf 100.000 Euro (2022 und 2023)

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den

-Siegel -

Karsten Birkholz
Amtdirektor